

# **BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSSATZUNG DER GEMEINDE ADELSDORF**

Die Gemeinde Adelsdorf erlässt aufgrund der Art. 23 und Art 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Schließung und Widmung

## **II. Ordnungsvorschriften**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten im Friedhof
- § 7 Gewerbetreibende

## **III. Bestattungsvorschriften**

- § 8 Allgemeines
- § 9 Beschaffenheit von Särgen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

## **IV. Grabstätten**

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Beisetzung von Aschen

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 17 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätte

## **VI. Grabmale**

- § 18 Allgemeines
- § 19 Zustimmungserfordernis
- § 20 Errichtung
- § 21 Standsicherheit der Grabmale
- § 22 Unterhaltung
- § 23 Entfernung

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- § 24 Allgemeines
- § 25 Vernachlässigung

## **VIII. Das gemeindliche Leichenhaus**

- § 26 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses
- § 27 Benutzungszwang

## **IX. Schlussvorschriften**

- § 28 Alte Rechte
- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Inkrafttreten

# I. Allgemeine Vorschriften

## § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Adelsdorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof an der Bamberger Straße im Ortsteil Aisch und dem dazugehörenden gemeindlichen Leichenhaus.

## § 2 Friedhofszweck

Der gemeindliche Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Adelsdorf und dient insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

## § 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
  - a) der verstorbenen Gemeindegewohner,
  - b) der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist,
  - c) der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## § 4 Schließung und Widmung

- (1) <sup>1</sup>Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. <sup>2</sup>Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. <sup>3</sup>Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Gemeinde Adelsdorf kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde Adelsdorf kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5 Öffnungszeiten

- (1) <sup>1</sup>Der gemeindliche Friedhof ist während den am Eingang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. <sup>2</sup>Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass –z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen- untersagen.

### § 6 Verhalten im Friedhof

- (1) <sup>1</sup>Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten. <sup>2</sup>Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) <sup>1</sup>Im Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
  - c) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten zu verrichten.
  - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
  - f) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
  - g) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.<sup>2</sup>Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern sind 2 Tage vorher bei der Gemeinde Adelsdorf anzumelden.

### § 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) <sup>1</sup>Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. <sup>2</sup>Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
  - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

- (3) <sup>1</sup>Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. <sup>2</sup>Die Dauer der Zulassung beträgt entweder ein oder drei Jahre.
- (4) <sup>1</sup>Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. <sup>2</sup>Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) <sup>1</sup>Die gewerblichen Arbeiten dürfen nur während der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Öffnungszeiten durchgeführt werden. <sup>2</sup>Dabei sind die §§ 6 Abs. 3 Buchst. d) und 5 Abs. 2 dieser Satzung zu beachten.
- (6) <sup>1</sup>Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehen und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. <sup>2</sup>Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. <sup>3</sup>Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. <sup>4</sup>Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) <sup>1</sup>Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. <sup>2</sup>Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) <sup>1</sup>Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. <sup>3</sup>Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 bis 3, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 7 finden keine Anwendung. <sup>4</sup>Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Bayern abgewickelt werden.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8 Allgemeines**

- (1) <sup>1</sup>Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bzw. Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzuzeigen. <sup>2</sup>Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.
- (4) Leichen, die nicht binnen 96 Stunden nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

## § 9 Beschaffenheit von Särgen

<sup>1</sup>Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. <sup>3</sup>Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. <sup>4</sup>Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

## § 10 Ausheben der Gräber

- (1) Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter bzw. dem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,60 m und bei einer Tieferlegung 2,40 m. <sup>2</sup>Die Tiefe bis zur Oberkante der Urne beträgt mindestens 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## § 11 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschenreste beträgt 20 Jahre.

## § 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. <sup>2</sup>Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (3) <sup>1</sup>Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. <sup>2</sup>Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (4) <sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. <sup>2</sup>Sie lässt die Umbettung durchführen. <sup>3</sup>Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

## IV. Grabstätten

### § 13 Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. <sup>2</sup>An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Reihengrabstätten,
  - b) Wahlgrabstätten,
  - c) Urnenreihengrabstätten,
  - d) Urnenwahlgrabstätten.
- (3) <sup>1</sup>Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. <sup>2</sup>In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Eine Tieferlegung der Gräber ist im hinteren Bereich des Friedhofs möglich.

### § 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet
  - a) Einzelgrabstätten (Länge: 2,30 m, Breite: 0,90 m)
  - b) Doppelgrabstätten (Länge: 2,30 m, Breite: 1,80 m)
- (3) <sup>1</sup>Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, in denen ohne Tieferlegung nur eine Leiche beigesetzt werden darf. <sup>2</sup>Im Einzelgrab mit Tieferlegung dürfen zwei Leichen beigesetzt werden.
- (4) <sup>1</sup>Doppelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, in denen ohne Tieferlegung zwei Leiche beigesetzt werden darf. <sup>2</sup>Im Doppelgrab mit Tieferlegung dürfen vier Leichen beigesetzt werden.
- (5) Die Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt, sofern das Nutzungsrecht nicht verlängert wird.

### § 15 Wahlgrabstätten

- (1) <sup>1</sup>Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage nach Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. <sup>2</sup>Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) <sup>1</sup>Es wird unterschieden in Einzel- und Doppelgrabstätten als Einfach- oder Tiefgräber. <sup>2</sup>In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufender Ruhezeiten nur 2 Beisetzungen übereinander zulässig.

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) <sup>1</sup>Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. <sup>2</sup>Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
  - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.<sup>3</sup>Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. <sup>4</sup>Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Adelsdorf.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) <sup>1</sup>Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. <sup>2</sup>Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

## § 16 Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (4) <sup>1</sup>Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. <sup>2</sup>Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (6) <sup>1</sup>Soweit sich aus den gesetzlichen Bestimmungen oder den Vorschriften dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengräber entsprechend. <sup>2</sup>Wird von der Gemeinde nach Ablauf der Grabnutzungszeit entsprechend über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (7) Die Urnengräber haben in der Regel folgende Ausmaße:

Länge:	0,50 m
Breite:	0,50 m
- (8) <sup>1</sup>Urnengrabstätten enthalten bis zu 4 Urnenplätze. <sup>2</sup>Die Urnen werden in der Urnengrabstätte in folgender Reihenfolge beigesetzt:
  1. Urne      oben links
  2. Urne      oben rechts
  3. Urne      unten links
  4. Urne      unten rechts.

## IV. Gestaltung der Grabstätten

### § 17 Allgemeines

- (1) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, die Gräber der Würde des Friedhofs sowie dem religiösen und ästhetischen Empfinden der Allgemeinheit entsprechend anzulegen und zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

## IV. Grabmale

### § 18 Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. <sup>2</sup>Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (3) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

a) bei Einzelgräbern	Höhe: 1,20 m,	Breite: 0,80 m
b) bei Doppelgräbern	Höhe: 1,20 m,	Breite: 1,70 m
c) bei Urnengräbern	Höhe: 0,30 m,	Breite: 0,50 m

### § 19 Zustimmungserfordernis

- (1) <sup>1</sup>Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. <sup>2</sup>Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonst. baulichen Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anders bestimmt ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere:
  1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10
  2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
  3. die Angabe über die SchriftverteilungSoweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) <sup>1</sup>Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. <sup>2</sup>Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

### § 20 Errichtung

Beim Liefern und Errichten von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind neben dem Berechtigungsschein gem. § 7 Abs. 3 folgende Unterlagen mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen:

- a) der genehmigte Entwurf,
- b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole

## § 21 Standsicherheit der Grabmäler

<sup>1</sup>Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (*Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung*) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## § 22 Unterhaltung

- (1) <sup>1</sup>Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. <sup>2</sup>Verantwortlich dafür ist bei Reihen-/ Urnenreihengrabstätten der Grabberechtigte, bei Wahl-/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) <sup>1</sup>Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. <sup>3</sup>Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlagen oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde Adelsdorf ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. <sup>4</sup>Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. <sup>5</sup>Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## § 23 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. <sup>2</sup>Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Adelsdorf. <sup>3</sup>Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden hat der jeweilige Grabberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 24 Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. <sup>2</sup>Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. <sup>2</sup>Grabhügel dürfen nicht höher als 20 cm sein. <sup>3</sup>Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber, die öffentlichen Anlagen und Wege und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) <sup>1</sup>Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte (Grabberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte) verantwortlich. <sup>2</sup>Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen nach § 7 dieser Satzung zugelassenen Gärtner beauftragen.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

### § 25 Vernachlässigung

- (1) <sup>1</sup>Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 24 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung bringen. <sup>2</sup>Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentlich Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. <sup>3</sup>Wird die Aufforderung nicht befolgt, so ist die Gemeinde befugt,
  - a) den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben oder
  - b) die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten (Grabberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte) in Ordnung bringen zu lassen oder
  - c) das Nutzungsrecht bei Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten ohne Entschädigung zu entziehen.<sup>4</sup>Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentlich Bekanntmachung und ein entsprechender zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. <sup>5</sup>In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigtes aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. <sup>6</sup>Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Satz 3 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 hinzuweisen.
- (2) Für Grabschmuck gilt § 23 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## VIII. Das gemeindliche Leichenhaus

### § 26 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient –nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung)-
  1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
  2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
  3. zur Vornahme von Leichenöffnungen
- (2) <sup>1</sup>Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. <sup>2</sup>Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. <sup>3</sup>Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. <sup>4</sup>Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) <sup>1</sup>Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbewahrungsraum. <sup>2</sup>Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) <sup>1</sup>Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses (§ 19 Satz 2 der Bestattungsverordnung) durch einen Arzt vorgenommen werden. <sup>2</sup>Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

### § 27 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebiets überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
  1. der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  2. die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 28 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) <sup>1</sup>Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. <sup>2</sup>Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 29 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Adelsdorf haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) <sup>1</sup>Im Übrigen haftet die Gemeinde Adelsdorf nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. <sup>2</sup>Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### **§ 30 Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde Adelsdorf verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.
2. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
3. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
4. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1, 7 und 8 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeug und Materialien unzulässig lagert,
5. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 8 Abs. 1),
6. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 12).

7. entgegen § 19 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet und verändert,
8. Grabmale entgegen § 21 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
9. Grabmale entgegen § 22 nicht in gutem und verkehrssicheren Zustand hält,
10. Grabmale oder bauliche Anlagen entgegen § 23 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
11. Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt
12. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 24 Abs. 1),

### § 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 24. Juli 2001 außer Kraft.

Adelsdorf, den 01.12.2009  
Gemeinde



Karsten Fischkal  
1. Bürgermeister